

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 305/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des früheren Kaufmanns Walter H [REDACTED] ,
Av. A [REDACTED] M [REDACTED] , ap. [REDACTED] ,
[REDACTED] /Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 5. Oktober 1965 wird zugelassen.

G r u n d e

Der Senat hat in der LM BGG 1956 § 75 Nr. 59 veröffentlichten Entscheidung ausgesprochen, daß die Nachhaltigkeit einer erlangten Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 2 BGG a.F. zu verneinen sein kann, wenn von vornherein damit zu rechnen war, daß ein Verfolgter zwar eine ganze Reihe von Jahren eine angemessene Stellung innehaben würde, daß er sie jedoch in absehbarer Zeit wegen seines Gesundheitszustandes würde aufgeben müssen, und daß er dann wiederum unverorgt oder nicht hinreichend versorgt sein würde. Das gilt auch für den Begriff der Nachhaltigkeit im Sinne des § 75 Abs. 2 BGG i.d.F. des BGG-Schluss.

Das Berufungsgericht hat sich bei der Beurteilung der im Rahmen des § 94 BGG erheblichen Frage, seit wann der Kläger in seinem Beruf nicht mehr als 50 % arbeitsfähig ist, der Auffassung des Arztes Dr. Kovach angeschlossen, der die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers bereits für das Jahr 1943 auf 60 %, für das Jahr 1953 auf 70 % und

- 3 -

für das Jahr 1956 auf 80 % geschätzt hat. Ohne sich in diesem Zusammenhang damit auseinanderzusetzen, hat das Berufungsgericht ferner angenommen, daß der Kläger Ende 1948 durch seine Erwerbstätigkeit nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe. Das Berufungsgericht hat damit die erwähnte Entscheidung des Senats unberücksichtigt gelassen. Sein Urteil kann auf dieser Abweichung beruhen.

Die Revision ist deshalb nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zuzulassen.

Ascher

Wüstenberg

